VERORDNUNG (EWG) Nr. 748/74 DER KOMMISSION

vom 29. März 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 872/73 der Kommission vom 30. März 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (5) werden die für diese Festsetzung maßgeblichen Regeln zitiert. Die Anwendung dieser Regeln führt zu einer Festsetzung der Erstattung wie im Anhang zu dieser Verordnung für den dort vermerkten Zeitraum angegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1973, S. 69.

ANHANG

Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker, der zur Herstellung der in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird

Anwendungsgebiet	Vierteljahr vom 1. April 1974 bis 30. Juni 1974		
	Anhang I RE/100 kg	Anhang II RE/100 kg	Anhang III RE/100 kg
1. Alle Gebiete in Italien	11,98	0	0
2. Französische überseeische Departements	9,94	0	0
3. Übrige Gebiete der Gemeinschaft (1)	10,27	0	0

(1) In bezug auf Irland und das Vereinigte Königreich ist die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 364/73 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/73 (3), um den „Beitritts"-Ausgleichsbetrag zu vermindern, der für den Handelsaustausch dieser Mitgliedstaaten mit den anderen Mitgliedstaaten festgesetzt ist.

(2) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 22.

(3) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 38.